

VIII-2-1	Erklärung: Berechtigung, ein Patent zu beantragen und zu erhalten Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regeln 4.17 Ziffer ii und 51bis.1 Absatz a Ziffer ii), für den Fall, daß eine Erklärung nach Regel 4.17 Ziffer iv nicht einschlägig ist: Name (FAMILIENNAME, Vorname)	In bezug auf diese internationale Anmeldung BAYER PHARMA AKTIENGESELLSCHAFT ist kraft des nachfolgend Aufgeführten berechtigt, ein Patent zu beantragen und zu erhalten:
VIII-2-1(i) i)		BAYER PHARMA AKTIENGESELLSCHAFT ist berechtigt, als Arbeitgeber des Erfinders, GRIES, Jörg
VIII-2-1(i) i)		BAYER PHARMA AKTIENGESELLSCHAFT ist berechtigt, als Arbeitgeber des Erfinders, PLATZEK, Johannes